

Satzung des Vereins der Hundefreunde Gaildorf e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Verein der Hundefreunde Gaildorf, in Abkürzung VdH Gaildorf und hat seinen Rechtssitz in Gaildorf.
Er wurde 1952 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall unter der Nummer 137 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv)
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung - Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke -.

§ 2 - Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Hundesports
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein nachstehende Aufgaben:

1. Hundehalter soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde in allen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Erziehungs- u. Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an allen hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.
2. Die hundesportliche Tätigkeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
3. Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
4. Vor allem Jugendliche in wirkungsvoller Weise an die hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätze heranzuführen.

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinsjugendordnung selbst.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden.
Gewerbsmäßige Hundetrainer oder gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, außer sie arbeiten dem Verein gemeinnützig zu. Diese Ausnahmeregelung muss die Vereinsleitung genehmigen.
2. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Eine Angabe von Ablehnungsgründen ist nicht erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Ableben
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung oder AusschlussDie freiwillige Austrittserklärung ist 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.
4. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz mindestens 2-facher Anmahnung ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben. Dazu gehört besonders die Verweigerung der Beitragszahlung.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei:
 - a) Schädigung der Vereinsinteressen
 - b) Wenn ein Mitglied sich durch beleidigende Äußerungen sowie ungebührliches Benehmen anderen Mitgliedern gegenüber, sowie gegen Leistungsbewertern, Lehrpersonal und Gästen verfehlt
 - c) Ungebührlichen Verhalten auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen.
6. Die Vereinsleitung kann weiterhin Ordnungsmaßnahmen entsprechend Paragraph 8, 4 b) bis f) beschließen.
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Stimmenmehrheit.
Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene geht aller Ansprüche an den Verein verlustig.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Beschwerde beim Schiedsgericht des Vereins zu. Dies entscheidet nach Prüfung aller Fakten, Beweismittel und Schriftsätze endgültig.

Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Beschwerde muss innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses erfolgen.

§ 4 - Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Ausschusses können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder und anerkennen die Vereinssatzung.

Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden können.

§ 5 - Beiträge

Ordentliche Mitglied und jedes jugendliche Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten, der bis spätestens 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten ist.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag von Ausschuss oder der Mitglieder festgelegt.

Die Wirksamkeit des Erhöhungsbeschlusses kann erst im nachfolgenden Geschäftsjahr wirksam werden.

Ehepaare oder Ehepaare mit Kindern können eine Familienmitgliedschaft eingehen.

Auch der Familienbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Rechtsstatus des ordentlichen oder jugendlichen Mitglieds wird hierbei nicht verändert.

§ 6 - Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus:

1. Dem Vorstand -
2. Dem Ausschuss

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins entsprechend Paragraph 26 BGB

Der Ausschuss besteht aus:

- a) Schriftführer
- b) Kassier
- c) Ausbildungsleiter
- d) Jugendleiter
- e) Übungsleiter für Fachbereiche
- f) zwei Beisitzer

Vorstand und Ausschuss tagen gemeinsam. Vorstand und Ausschuss werden in der Hauptversammlung in 3-jährigem Turnus gewählt. Die Wahl erfolgt offen. Bei mehreren Vorschlägen wird geheim abgestimmt.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so kann die Vereinsleitung bis zur nächst folgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Aufgaben der Vereinsleitung

Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Die Versammlungen werden von ihm oder dem Ausschuss einberufen. Er überwacht die Ausführung der von einer Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse.

Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden (siehe § 27, § 40 BGB).

Der **2. Vorsitzende** ist ebenfalls berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der **Schriftführer** hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Außerdem obliegt ihm die Erledigung des Schriftwechsels nach Angaben des 1. Vorsitzenden.

Der **Kassier** verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

Unvorhergesehene oder größere Ausgaben müssen durch den Ausschuss genehmigt werden.

Der Ausgaberahmen des Kassiers und des 1. Vorsitzenden wird durch einen Ausschussbeschluss geregelt.

Die Kasse ist mindestens 1mal im Jahr vor der Hauptversammlung durch 2 von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Sie müssen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse der Hauptversammlung die Entlastung des Kassiers empfehlen.

Der **Ausbildungsleiter** koordiniert den Übungsbetrieb und wirkt selbsttätig mit. Zu seiner Unterstützung werden vom Ausschuss oder der Mitgliederversammlung Übungsleiter eingesetzt, die in den einzelnen Sportbereichen tätig sind. Für jeden Teilnehmer am Sport- und Ausbildungsbetrieb ist eine der Eignung entsprechende Prüfung anzustreben.

Die hundespportliche Arbeit muss sich an den vom swhv herausgegebenen Richtlinien orientieren.

Der **Jugendleiter** wird von den Jugendlichen des Vereins vorgeschlagen und auch von diesen bei der Hauptversammlung mit gewählt, wenn mindestens 5 Jugendliche am Sportbetrieb teilnehmen. Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung des Vereins festgehalten.

§ 7 - Versammlung der Mitglieder

Die Versammlungen bestehen aus:

- a) Der Jahreshauptversammlung
- b) Der außerordentlichen Hauptversammlung
- c) Den Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet nach Beendigung des Geschäftsjahres statt und muss spätestens im 1. Quartal des folgenden Jahres abgehalten werden.

Sie muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden.

Anträge der Mitglieder müssen 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Bei Satzungsänderungen sind 3/4 der Stimmen notwendig. Jugendliche ab 15 Jahren sind in den Versammlungen stimmberechtigt. In der Jugendselfverwaltung sind alle Jugendlichen ab 10 Jahren stimmberechtigt.

Die **Hauptversammlung** hat neben den Wahlen für die Vereinsleitung auch die Wahl von 2 Kassenprüfern vorzunehmen, diese dürfen dem Ausschuss nicht angehören. Ebenfalls wählt die Hauptversammlung ein Schiedsgericht, welches aus 3 Mitgliedern besteht. Das älteste Mitglied führt den Vorsitz. Eine Zugehörigkeit zur Vereinsleitung ist ebenfalls ausgeschlossen.

Eine **außerordentliche Hauptversammlung** muss stattfinden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies fordert oder der Ausschuss bei einem entsprechenden Anlass einen diesbezüglichen Beschluss fasst. Hierzu muss schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen werden.

Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Es können hierbei Anträge beraten und beschlossen werden.

Alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die **Jahreshauptversammlung** hat folgende Aufgaben:

- a) Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer
Entlastung des Vorstandes und Ausschusses verbunden mit der Annahme des Kassenberichts
- c) Neuwahlen in 3-jährigem Turnus
- d) Beschluss über die Höhe des Mitgliederbeitrags
- e) Beschluss über gestellte Anträge
- f) Beschluss über beantragte Satzungsänderungen
Zur Änderung anstehende Satzungspunkte sind mit der, bei der Einladung versandten Tagesordnung anzugeben.

§ 8 - Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht wird entsprechend Paragraph 7 gewählt und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
2. Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Vereinsleitung, zwischen der Vereinsleitung und den Mitgliedern des Vereins, sowie für Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern, sofern sich die Streitigkeit auf Belange des VdH Gaidorf bezieht und ein Beschluss der Vereinsleitung beansprucht wurde.
3. Das Schiedsgericht wird entweder als Berufungsinstanz für von der Vereinsleitung verhängte Vereinsstrafen tätig oder auf Antrag eines Mitglieds der Vereinsleitung oder eines Vereinsmitglieds, sofern dieses seine Mitgliedsrechte im Verein gefährdet sieht.
4. Das Schiedsgericht kann folgende Entscheidungen treffen:
 - a) Die Feststellung, dass es für den Streitfall nicht zuständig ist
 - b) Erteilung einer Auflage an ein Mitglied oder an die Vereinsleitung
 - c) Verwarnung
 - d) Verweis
 - e) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben
 - f) Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss auf Dauer

§ 9 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 3/4 der Anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermöge des Vereins an die Stadt Gaildorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 10 - Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. November 1996 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Der Vorstand wurde beauftragt, umgehend die notwendigen Schritte zur Eintragung ins Vereinsregister zu veranlassen. Die Eintragung beim Amtsgericht erfolgte am 13. Februar 1997.

In der Mitgliederversammlung am 31. März 2000 wurde eine Satzungsänderung beschlossen. Sie wurde am 13. Juli 2000 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall eingetragen.

Durch die Mitgliederversammlung am 22. März 2013 wurde eine Satzungsänderung beschlossen und am 31. Juli 2013 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall eingetragen.